

# RS Vwgh 1991/4/23 87/05/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1991

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

BauO NÖ 1976 §89 Abs2;

## Rechtssatz

Ob ein Bauwerk geeignet ist, das Ortsbild zu beeinträchtigen, bedarf der Beiziehung eines Sachverständigen. Hiebei obliegt es dem Sachverständigen auf Grund seines Fachwissens ein Urteil (Gutachten) abzugeben. Der Befund hat alle Grundlagen und die Art ihrer Beschaffung zu nennen, die für das Gutachten im eigentlichen Sinne erforderlich sind. Das Urteil muß so begründet sein; daß es auf seine Schlüssigkeit überprüft werden kann (Hinweis E 17.1.1989, 88/05/0198).

## Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Techniker Bautechniker Ortsbild Landschaftsbild

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987050061.X01

## Im RIS seit

23.04.1991

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>